



REGLEMENT **über die Benützung der Kleintalstrasse**

vom 18. Mai 2016

Der Gemeinderat Isenthal als Strassenhoheitsträgerin, gestützt auf Artikel 16 des Strassengesetzes des Kantons Uri¹ vom 22. September 2013 und Artikel 16 und 17 der Verordnung über den Strassenverkehr² vom 18. März 2015 beschliesst:

Artikel 1 **Fahrverbot**

Es bestehen für die Kleintalstrasse ab Hinter Chlosterberg folgende Verkehrsbeschränkungen:

Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal Nr. 2.14) mit der Zusatztafel „Fahrt nur mit Bewilligung der Einwohnergemeinde Isenthal gestattet“.

Artikel 2 **Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht**

Ausnahmen vom Fahrverbot gelten für:

- a) Fahrten zu Hilfeleistungen bei Notfällen, Rettungs- und Bergungsaktionen;
- b) Ärzte, Tierärzte, Besamer und das amtliche Forstpersonal zur Erfüllung ihrer beruflichen Tätigkeit;
- c) Feuerwehren zu organisierten Übungen, bei Brandfällen oder Notfällen;
- d) die öffentlichen Dienste (Post, Telefon und dergleichen) zur Verrichtung ihrer dienstlichen Aufgaben.

- e) Vertreter von kommunalen, kantonalen und kirchlichen Behörden zur Verrichtung ihrer dienstlichen Aufgaben.

¹RB 50.1111

²RB 50.1311

Artikel 3 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Auf entsprechendes Gesuch hin können begründete Ausnahmen vom Fahrverbot bewilligt werden für:

- a) Personen, die im Erschliessungsgebiet
 - 1. wohnen (Jahresbewilligung) oder die solche besuchen (Tagesbewilligung),
 - 2. beruflich tätig sind (Tages- oder zeitlich befristete Bewilligung),
 - 3. ihre Ferien und Freizeit verbringen (Tages- oder zeitlich befristete Bewilligung),
 - 4. Grundeigentum besitzen (zeitlich befristet oder Jahresbewilligung);
- b) Material- und Viehtransporte (Tages- oder zeitlich befristete Bewilligung).

Artikel 4 Bewilligung

- a) Der Einwohnergemeinderat Isenthal bezeichnet die Bewilligungsstelle (Anhang 1).
- b) Die Bewilligungsstelle erteilt die Einzelbewilligung (Tagesbewilligung, die zeitlich befristete Bewilligung für höchstens 1 Jahr und die Jahresbewilligung), wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Bewilligung wird für eine bestimmte Fahrzeugnummer ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- c) Sind die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, kann der Einwohnergemeinderat Isenthal die Bewilligung sofort entziehen.
- d) Die Bewilligungsstelle führt eine Liste der Berechtigten und ihrer Fahrzeugnummern gemäss Artikel 3 des Reglements.

Artikel 5 Gebühren

- a) Die Gebühren für die Tagesbewilligung, zeitlich befristete Bewilligung und die Jahresbewilligung legt der Einwohnergemeinderat Isenthal fest.
- b) Die Gebühren sind durch die Bewilligungsstelle zu erheben.

Artikel 6 Ausweis

- a) Gestützt auf die Bewilligung stellt die Bewilligungsstelle dem Gesuchsteller einen Ausweis aus, der den Inhalt der Bewilligung wiedergibt.
- b) Der Ausweis enthält insbesondere folgende Angaben:
Bewilligungsstelle, Personalien des Gesuchstellers, Fahrzeugnummer, Grund der Bewilligung, bewilligte Fahrtstrecke, Dauer der Bewilligung, Ausschluss der Haftung.

Artikel 7 Ausweispflicht

- a) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, den Ausweis stets mitzuführen und den Kontrollorganen (Anhang 1) vorzuweisen.
- b) Lässt er das Fahrzeug im Erschliessungsgebiet stehen, hat er den Ausweis gut sichtbar hinter der Frontscheibe aufzulegen.
- c) Die Kontrollorgane werden vom Strassenhoheitsträger (Einwohnergemeinderat) bestimmt und vom Regierungsrat genehmigt.

Artikel 8 Haftung

Jeder und jede begeht oder befährt die Kleintalstrasse ob berechtigt oder unberechtigt, auf eigene Verantwortung. Seitens des Einwohnergemeinderates Isenthal wird jede Haftung ausdrücklich abgelehnt.

Artikel 9 Gewichtsbeschränkung

- a) Das höchstzulässige Gewicht für den Schwerverkehr beträgt auf der ganzen Kleintalstrasse 18 Tonnen. Ausnahmegewilligungen können vom Einwohnergemeinderat Isenthal erteilt werden.

Artikel 10 Strafe

- a) Wer das Fahrverbot und die Gewichtsbeschränkung nach diesem Reglement verletzt, wird bestraft.
- b) Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr¹ und der darauf gestützten Erlasse.

Artikel 11 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements wird an den Einwohnergemeinderat Isenthal delegiert. Der Einwohnergemeinderat Isenthal bestimmt die Bewilligungsstellen und die Kontrollorgane. Er regelt die Entschädigung der Kontrollorgane.

Artikel 12 Inkrafttreten

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 18. Mai 2016 beschlossen und tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

¹SR 741.03

Gemeinderat Isenthal



Pirmin Bissig
Gemeindepräsident



Nicole Odermatt
Gemeindeschreiberin



Vom Regierungsrat genehmigt am

In Rechtskraft
erwachsen

25. Jan. 2017



Anhang 1

Zum Reglement über die Benützung der Kleintalstrasse Erschliessungsstrasse der Einwohnergemeinde Isenthal

Gestützt auf Artikel 4 und 7 des Reglements über die Benützung der Kleintalstrasse werden durch den Einwohnergemeinderat Isenthal folgende Bewilligungsstelle und Kontrollorgane bestimmt:

Bewilligungsstelle

- **Gemeindeverwaltung Isenthal**
Jahresbewilligungen, befristete Bewilligungen sowie Tagesbewilligungen. Ausgabe während den ordentlichen Öffnungszeiten (Dienstag von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr, vor Feiertagen ab 16.00 Uhr geschlossen).
- **Restaurant Tourist und Urirotstock**
Befristete Bewilligung und Tagesbewilligung während den Öffnungszeiten.
- **Dorfladen Isenthal**
Befristete Bewilligung und Tagesbewilligung während den Öffnungszeiten.

Kontrollorgane

- Jauch Ernst, Kleintalstrasse 19, 6461 Isenthal
- Arnold Werner, Alter Landweg 9, 6461 Isenthal

19. Oktober 2016

Gemeinderat Isenthal



Bissig Pirmin
Gemeindepräsident



Odermatt Nicole
Gemeindeschreiberin



Anhang 2

Zum Reglement über die Benutzung der Kleintalstrasse Erschliessungsstrasse der Einwohnergemeinde Isenthal

Gestützt auf Artikel 5 des Reglements über die Benutzung der Kleintalstrasse, werden durch den Gemeinderat folgende Gebühren festgelegt:

Tagesbewilligung (24 Std.)

Für Motorwagen, Motorräder sowie Motorfahrräder
bis 18 Tonnen Gesamtgewicht

Fr. 5.00

Befristete Bewilligung (Gültig 7 Kalendertage)

Für Motorwagen, Motorräder sowie Motorfahrräder
bis 18 Tonnen Gesamtgewicht

Fr. 10.00

Jahresbewilligung (Gültig vom 01.01.XX – 31.12.XX)

Für Motorwagen, Motorräder sowie Motorfahrräder
bis 18 Tonnen Gesamtgewicht

Fr. 30.00

Die Bewilligung berechtigt das Befahren der Kleintalstrasse ab Hinter Chlosterberg bis Nei Brücke.

Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht gemäss Artikel 2

19. Oktober 2016

Gemeinde Isenthal



Bissig Pirmin
Gemeindepräsident



Odermatt Nicole
Gemeindeschreiberin



Anhang 3

Zum Reglement über die Benutzung der Kleintalstrasse Erschliessungsstrasse der Einwohnergemeinde Isenthal

Gestützt auf Artikel 5 des Reglements über die Benutzung der Kleintalstrasse, werden durch den Gemeinderat folgende Sonderregelungen festgelegt:

Sonderregelungen

Folgende Fahrzeuge und Transporte sind von der Gebühr befreit:

- Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit grünem oder blauem Kontrollschild
- Motorfahräder und Motorräder mit gelbem Kontrollschild
- Viehtransporte in oder aus dem entsprechenden Einzugsgebiet
- Holztransporte aus Waldungen vom entsprechenden Einzugsgebiet
- Schülertransporte von Familien im Einzugsgebiet
- Fahrten von Schülern und Lernenden die im Einzugsgebiet wohnhaft sind bis zum vollendeten 18. Altersjahr

Isenthal, 13. Juni 2017

Gemeinderat Isenthal


Kempf Antoinette
Gemeindepräsident




Dittli Adrian
Gemeindeschreiber